

Am Zentrum für Globalen Wandel und Nachhaltigkeit kommt es zur Besetzung einer Stelle als:

**Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in ohne Doktorat
im Forschungs- und Lehrbetrieb
Ersatzkraft
(Kennzahl 169)**

Beschäftigungsausmaß: 10 Wochenstunden
Dauer des Dienstverhältnisses: ab 01.11.2022, vorerst befristet bis zum Ende des Mutterschutzes (mit Option auf Verlängerung auf die Dauer der Karenz)

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: B1
Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 764,70 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

Aufgaben

- Verantwortliche Mitarbeit bei der Konzeption und Organisation des BOKU-Nachhaltigkeitstags
- Öffentlichkeitsarbeit zu Themen des globalen Wandels und Nachhaltigkeit (soziale Medien, Presse, etc. in Abstimmung mit der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit)

Aufnahmeerfordernis

- Abgeschlossenes Diplomstudium in UBRM, Studien mit explizitem Nachhaltigkeitsbezug oder gleichwertiges, thematisch passendes Studium

Weitere erwünschte Qualifikationen

- Sehr gute Organisationsfähigkeit
- Gute Kommunikationsfähigkeiten
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse
- Kenntnisse und Erfahrungen in Öffentlichkeitsarbeit
- Freude an Koordinationstätigkeiten

Erscheinungstermin: 07.09.2022

Bewerbungsfrist: 28.09.2022

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Menschen mit Behinderung und entsprechender Qualifikationen werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung inkl.

- Motivationsschreiben
- CV

an das Personalmanagement, **Kennzahl 169**, der Universität für Bodenkultur, Peter-Jordan-Straße 70,
1190 Wien; E-Mail: kerstin.buchmueller@boku.ac.at; **Bitte Kennzahl unbedingt anführen!**

Die Bewerber*innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

www.boku.ac.at

